

(Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Papp, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Luch- oder Zeug-Rüben in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschuhre und dergleichen mehr“.

6) In Beziehung auf die Bestimmungen in der Position II. 21 a. nebst Nummerung ist zu sehen:

„a. 1) Rohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fohlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten, ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament

1 Centner 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr.

2) Gummipplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Strapsleder, auch künstliches, für inländische Strapsfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle
1 Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr.“

7) Position 21. b. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangszollabgabe eingelassen“.

8) Position 21 c. ist zu sehen: „andere grobe Gummi-Fabrikate“, anstatt: „andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien“.

9) Position 21 d. ist zu sehen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Haaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi“, anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament“.

10) Position 25 b. β . ist dahin zu fassen:

„Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe“.

11) Position 25 g. in der letzten Spalte für Tara ist zu sehen:

„16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze.

11 in Kübeln von weichem Holze“.

12) Position 25 h. ist zu sehen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg“, anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett“.

13) Position 25 m. β . sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken“ zu streichen.